



Gemeinde Rehetobel

Rechtobler Gmäändsblatt: Redaktions-Statut

1. Zweck

Mit der Herausgabe des Mitteilungsblatt "Rechtobler Gmäändsblatt" verfolgt der Gemeinderat folgenden Zweck:

- a) Bessere gegenseitige Information
 - zwischen Behörden und Einwohnern
 - unter der Bevölkerung
- b)
 1. Mitteilungen und Beiträge von Vereinen
 2. Als Vereine im Sinne dieses Reglements werden verstanden: Dorfvereine, die kulturell oder gemeinnützig tätig sind. Vereine und Vereinigungen mit religiöser Betätigung fallen nicht darunter.
- c) Informationen beider Landeskirchen
Diese Beiträge werden durch die Kirchenvorsteherschaften selbst redigiert und finanziert.

2. Beiträge

- a) Alle Beiträge müssen über die Redaktion eingebracht werden. Diese leitet sie an die Druckerei weiter.
- b) Verfasser von Vereinsberichten müssen sich der Kürze befleißigen. Die Redaktion ist befugt, zu lang geratene Beiträge unter Beibehaltung von Sinn und Inhalt zu kürzen.
- c) Nicht veröffentlicht werden:
 - Anonyme Einsendungen
 - Beiträge über auswärtige Veranstaltungen

3. Veröffentlichungen bei Wahlen

3. Veröffentlichungen bei Wahlen

- a) Der Platz für die Vorstellung eines Kandidaten oder einer Kandidatin ist auf eine Schreibmaschinenseite (Abstand 2) beschränkt.
- b) Die Einwilligung seitens der Nominierten für die Veröffentlichung des Textes wird vorausgesetzt.
- c) Anonyme Einsendungen (Viele Wähler, Wähler aus allen Kreisen der Bevölkerung usw.) können nicht berücksichtigt werden.
- d) Die Rubrik "Leserbriefe" steht bei Wahlen nicht zur Verfügung, weil keine Erwiderung möglich ist.
- e) Beiträge im genannten Umfang für den Textteil werden gratis veröffentlicht. Inserate werden zu den üblichen Bedingungen in Rechnung gestellt.

4. Leserbriefe

Unter der Rubrik "Leserbriefe" werden Einsendungen von Einwohnerinnen und Einwohnern namentlich veröffentlicht.

Dem Gemeinderat oder andern Betroffenen steht es frei, in der gleichen Ausgabe zu antworten. Die Redaktion darf den Text den Betroffenen rechtzeitig bekannt geben.

5. Inserate

Inserate werden durch die Druckerei Traber verwaltet, hier eingeschlossen ist auch die Verrechnung der Aufträge.

6. Erscheinungsdatum / Redaktionsschluss

- 1) Erscheinungsdatum ist der letzte Freitag im Monat.
Redaktionsschluss ist stets der Mittwoch der Vorwoche.
- 2) Ausnahmen, z.B. bei wichtigen Feiertagen, werden in der vorangehenden Nummer bekanntgegeben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 23.09.1994, teilrevidiert am 25.10.2000